



1 Eingliederungsvereinbarung Reute

Vereinbarung über die Eingliederung
der Gemeinde Gaisbeuren, Landkreis Ravensburg
in die Stadt Bad Waldsee, Landkreis Ravensburg

1. Vereinbarung
2. Zusatzvertrag
3. Aufgabenkatalog



Vereinbarung

über die Eingliederung der Gemeinde Reute

in die Stadt Bad Waldsee, beide Landreis Ravensburg

Die Stadt Bad Waldsee, vertreten durch den 1. Stellvertreter des Bürgermeisters Faiß, Stadtrat Gutschera, und die Gemeinde Reute, vertreten durch den 1. Stellvertreter des Bürgermeisters Hepp, Gemeinderat Jehle, schließen nach Anhörung der in der Gemeinde Reute wohnenden Bürger sowie gemäß der Beschlüsse des Gemeinderats der Stadt Bad Waldsee vom 9. September 1971/10. November 1971 und des Gemeinderats der Gemeinde Reute vom 9. November 1971/11. November 1971 auf Grund von § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.07.1955 (Ges.B.S.129) in der Fassung von Art. 1 des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung vom 26.07.1971 (Ges.B.S.314) folgende

Vereinbarung :

1.1 Allgemeines

§ 1 Eingliederung

Die Gemeinde Reute wird in die Stadt Bad Waldsee eingegliedert.

§ 2 Bezeichnung der eingegliederten Gemeinde

Die eingegliederte Gemeinde bildet einen Stadtteil von Bad Waldsee mit der Bezeichnung "Bad Waldsee, Stadtteil Reute".

§ 3 Rechtsnachfolge

Die Stadt Bad Waldsee tritt als Gesamtrechtsnachfolgerin in alle Rechte und Pflichten der Gemeinde Reute ein.

§ 4 Rechte und Pflichten der Bürger und der Einwohner

(1) Die Bürger der eingegliederten Gemeinde werden mit der Eingliederung Bürger der Stadt Bad Waldsee. Den Einwohnern, die am Tage der Eingliederung das Bürgerrecht in der Gemeinde Reute noch nicht erworben haben, wird die Dauer des Wohnens in der Gemeinde Reute auf die Dauer des Wohnens in der Stadt Bad Waldsee angerechnet.



(2) Die Bürger und die Einwohner der Gemeinde Reute haben nach der Eingliederung die gleichen Rechte und Pflichten wie die in dem vor der Eingliederung bestehenden Gebiet der Stadt Bad Waldsee wohnenden Bürger und Einwohner. § 18 bleibt unberührt.

1.2 Ortschaftsverfassung und örtliche Verwaltung

§ 5 Einführung der Ortschaftsverfassung

(1) Die Stadt Bad Waldsee verpflichtet sich, durch rechtzeitige Änderung ihrer Hauptsatzung für den Stadtteil Reute die Ortschaftsverfassung im Sinne der §§ 76 a bis 76 g der Gemeindeordnung einzuführen.

(2) Die Gemeinde Reute und die Stadt Bad Waldsee sind damit einverstanden, dass die künftige Ortschaft Reute mit der schon bestehenden Ortschaft Gaisbeuren der Stadt Bad Waldsee bis zur nächsten regelmäßigen Wahl des Gemeinderats und der Ortschaftsräte zu einer Ortschaft vereinigt wird.

(3) Die §§ 6 - 9 gelten in diesem Fall für die neue Ortschaft.

§ 6 Zahl der Ortschaftsräte

Der Ortschaftsrat besteht aus 10 Mitgliedern (Ortschaftsräten) einschließlich dem Ortsvorsteher. Bis zur ersten regelmäßigen Wahl der Ortschaftsräte sind die bisherigen Gemeinderäte die Ortschaftsräte.

§ 7 Aufgaben des Ortschaftsrats

(1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten. Er ist zu wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtteil Reute betreffen, zu hören. Er hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Stadtteil Reute betreffen.

(2) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere

1. Einrichtung der örtlichen Verwaltung. § 76 g Gemeindeordnung bleibt unberührt,
2. die Veranschlagung von Haushaltsmitteln,
3. der Bau von Schulen und die Einrichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen,
4. der Ausbau und die Unterhaltung der Abwasserbeseitigung,



5. der Bau und die Unterhaltung von Straßen und Wirtschaftswegen,
 6. die Aufstellung von Bauleitplänen,
 7. der Erlass, die Aufhebung oder Änderung von Satzungen und Polizeiverordnungen,
 8. die Festsetzung von Abgaben, Tarifen und Bauplatzpreisen.
- (3)** Durch die Hauptsatzung wird bestimmt werden, dass der Ortschaftsrat anstelle des Gemeinderats über die nachfolgenden Aufgaben, soweit sie den Stadtteil betreffen, entscheidet:
1. Anstellung und Entlassung der Angestellten der Vergütungsgruppen von BAT X bis BAT VII im Rahmen des Stellenplans,
 2. Vollzug des Haushaltsplanes im Rahmen der für den Stadtteil Reute zugewiesenen Haushaltsmitteln, insbesondere
 - a) Vergaben von Arbeiten und Lieferungen, sofern der Betrag im Einzelfall mehr als 2 000,-- DM aber nicht mehr als 30 000,-- DM beträgt,
 - b) Bewilligung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts mehr als 1 000,-- DM aber nicht mehr als 10 000,-- DM im Einzelfall und im Rahmen zugewiesener Verstärkungsmittel,
 - c) Verkauf und Vermietung von beweglichen Vermögen von mehr als 500,-- DM aber nicht mehr als 5 000,-- DM im Einzelfall,
 - d) Verpachtung der landwirtschaftlichen Grundstücke.

Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse und für die in § 39 Abs. 2 der Gemeindeordnung genannten Angelegenheiten.

3. Ausgestaltung und Benützung von Einrichtungen:
 - a) der Kultur- und Sportpflege,
 - b) der Park- und Grünanlagen,
 - c) der Kinderspielplätze und des Kindergartens.
4. Die Angelegenheiten der örtlichen Abteilung der Freiw. Feuerwehr Bad Waldsee und der örtlichen Vereine,
5. Pflege des Ortsbildes,
6. Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen,
7. Jagdverpachtung, solange der Jagdbezirk Reute besteht,
8. Vattertierhaltung (unbeschadet § 39 Abs. 2 GO),



9. Instandhaltung der Bäche und Wassergräben,
10. Zuteilung von Bauplätzen nach den Verkaufsbestimmungen der Stadt bis zum Wert von 15 000,-- DM im Einzelfall.

§ 8 Örtliche Verwaltung

(1) Das bisherige Bürgermeisteramt in Reute bildet künftig eine örtliche Verwaltung der Stadt Bad Waldsee. Die örtliche Verwaltungsstelle hat alle Zuständigkeiten, die für eine zweckmäßige und bürgernahe Betreuung der Einwohner des Stadtteils Reute notwendig sind.

(2) Die örtliche Verwaltungsstelle der Stadt Bad Waldsee in Reute ist wegen der räumlichen Gegebenheiten und der sachlichen Zuständigkeiten zu erhalten und ständig zu besetzen, auch wenn die Ortschaftsverfassung wegfallen sollte, es sei denn, die maßgebenden Verhältnisse würden sich grundlegend verändern. Bei Meinungsverschiedenheiten gilt § 22 der Vereinbarung.

(3) Die örtliche Verwaltungsstelle in Reute behält die bisherigen Zuständigkeiten der Gemeinde Reute auf folgenden Gebieten: Versicherungs- u. Sozialwesen, Bauwesen, Müllbeseitigung, Meldewesen, Gewerberecht, Schulwesen, Vereinsleben, Kultur- und Heimatpflege, Wahlen, Abstimmungen, Zählungen usw., Information, Ehrungen und Jubiläen, Fundsachen, Standesamt.

(4) Die Stadt Bad Waldsee wird beantragen, dass ein weiterer Standesamtsbezirk Bad Waldsee für den Stadtteil Reute gebildet wird.

(5) Änderungen werden nur nach Anhörung des Ortschaftsrates vorgenommen, wenn sie aus sachlichen Gründen unumgänglich sind.

(6) Das archiwwürdige Schriftgut der Gemeinde Reute wird zur Erhaltung der Überlieferung in einer eigenen Abteilung des Archivs der Stadt Bad Waldsee bei der örtlichen Verwaltung aufbewahrt.

§ 9 Aufgaben und Rechtsstellung des Ortsvorstehers

(1) Für die Aufgaben und die Rechtsstellung des Ortsvorstehers im Stadtteil Reute gilt § 76 e der Gemeindeordnung.

(2) Der Bürgermeister wird den Ortsvorsteher bzw., wenn die Ortschaftsverfassung nicht mehr besteht, den Leiter der örtlichen Verwaltungsstelle mit seiner Vertretung in folgenden Angelegenheiten



der Ortsverwaltung beauftragen:

- a) Vergabe von Arbeiten und Lieferungen im Rahmen der dem Stadtteil zugewiesenen Haushaltsmittel bis zu 2 000,-- DM im Einzelfall,
- b) Bewilligung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 1 000,-- DM im Einzelfall und im Rahmen der zugewiesenen Verstärkungsmittel,
- c) Genehmigung zur Überschreitung und Erweiterung von Aufträgen, die auf Beschlüsse des Ortschaftsrats zurückzuführen sind bis zu 1 000,-- DM im Einzelfall und im Rahmen vorhandener Deckungsmittel,
- d) Verkauf oder Vermietung von beweglichen Vermögen bis zu 500,-- DM im Einzelfall,
- e) Verkauf von abgekörnten und zur Zucht untauglichen Vatertieren,
- f) die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Tätigkeit bei Gemeinde-, Landes- und Bundeswahlen sowie bei Zählungen aller Art,
- g) Anstellung und Entlassung der Arbeiter, Aushilfskräfte und ständigen Arbeitern für Hand- und Fuhrleistungen.

(3) Durch die Hauptsatzung der Stadt Bad Waldsee wird bestimmt werden, dass der Ortsvorsteher, soweit er nicht Gemeinderat ist, an den Verhandlungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teilnehmen kann.

1.3 Allgemeine Verpflichtungen

§ 10 Örtliches Brauchtum

Das örtliche Brauchtum der bisherigen Gemeinde Reute soll erhalten bleiben. Das kulturelle Eigenleben im Stadtteil Reute soll sich auch weiterhin frei und ungehindert entfalten können.

§ 11 Kulturelle Einrichtungen und Vereine

Die Stadt Bad Waldsee wird alle im Stadtteil Reute vorhandenen caritativen, kulturellen, sportlichen und sonstigen Vereinigungen und Einrichtungen in derselben Weise fördern und unterstützen wie die entsprechenden Vereinigungen im bisherigen Stadtgebiet von Bad Waldsee. Die Zuschüsse dürfen jedoch nicht geringer sein als



dies zurzeit der Fall ist. Soweit sich die zu fördernden Einrichtungen über den Bereich des Stadtteils Gaisbeuren und der bisherigen Gemeinde Reute erstrecken, gilt die bisherige Regelung.

§ 12 Förderung der Landwirtschaft

Die Stadt Bad Waldsee wird den berechtigten Belangen der Landwirtschaft im Stadtteil Reute Rechnung tragen.

§ 13 Vergabe von Lieferungen und Arbeiten

Bei der Vergabe von Lieferungen und Arbeiten werden die im Stadtteil Reute vorhandenen Gewerbetreibenden den übrigen Gewerbetreibenden im bisherigen Gebiet der Stadt Bad Waldsee gleichgestellt.

1.4 Besondere Verpflichtungen

§ 14 Übernahme von Bediensteten

Der Bürgermeister tritt in den einstweiligen Ruhestand. Die weiteren Bediensteten (auch evtl. Teilbeschäftigte) der Gemeinde werden mit allen Rechten und Anwartschaften aus ihrem bisherigen Dienstverhältnis in den Dienst der Stadt Bad Waldsee übernommen. Sie werden nach Möglichkeit ihrer Ausbildung und ihrer bisherigen Tätigkeit entsprechend eingesetzt.

§ 15 Unechte Teilortswahl, Vertretung des Stadtteils Reute im Gemeinderat der Stadt Bad Waldsee

(1) Die Stadt Bad Waldsee gewährleistet durch entsprechende Ausgestaltung ihrer Hauptsatzung im Wege der unechten Teilortswahl nach § 27 Gemeindeordnung eine dem Bevölkerungsanteil angemessene Vertretung der eingegliederten Gemeinde im Gemeinderat.

Nach den gegenwärtigen Einwohnerzahlen fallen auf

Bad Waldsee	14 Gemeinderatsmandate
Steinach	3 Gemeinderatsmandate
Gaisbeuren	2 Gemeinderatsmandate
Mittelurbach	2 Gemeinderatsmandate
Reute	3 Gemeinderatsmandate.

(2) Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass die Sitzverteilung



vor den jeweils fälligen allgemeinen Gemeinderatswahlen überprüft und gegebenenfalls den geänderten Verhältnissen angepasst wird.

(3) Bis zur nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl gehören dem Gemeinderat der Stadt Bad Waldsee 3 Gemeinderäte der eingegliederten Gemeinde an, die vor dem Eintritt der Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung vom Gemeinderat Reute bestimmt werden.

§ 16 Mitgliedschaft in Zweckverbänden und Eintritt in öffentlich-rechtliche Vereinbarungen

Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt die Stadt Bad Waldsee in die Rechte und Pflichten der Gemeinde Reute als Beteiligte

1. der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Einrichtung und Unterhaltung der Nachbarschaftsgrundschule in Untermöllenbronn mit der Gemeinde Tannhausen,
 2. des Wasserversorgungsverbandes "Obere Schussentalgruppe" mit dem Sitz in Gaisbeuren,
- ein.

§ 17 Ortsrecht

(1) Das bisherige Ortsrecht der Gemeinde Reute bleibt aufrechterhalten, soweit es nicht mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung oder später durch neues Ortsrecht ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt. Das Ortsrecht ist innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung im gesamten Stadtgebiet zu vereinheitlichen. Der Ortschaftsrat kann beantragen, dass im Stadtteil Reute schon vorher das Ortsrecht der Stadt Bad Waldsee eingeführt wird.

(2) In Kraft bleiben vorläufig folgende Rechtsvorschriften der Gemeinde Reute:

1. Polizeiverordnung über die Verpflichtungen der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege,
2. Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen,
3. Satzung über die Erhebung einer Feuerwehrabgabe,
4. Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und über die Abgabe von Wasser.



(3) Nach Ablauf der Anpassungsfrist bleiben für den Stadtteil Reute aufrechterhalten:

Satzung über die öffentliche Entwässerung, solange sich die derzeitigen Verhältnisse nicht wesentlich ändern; Beitrags- und Gebührensätze dieser Satzung können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen geändert werden.

(4) Folgende Rechtsvorschriften der Stadt Bad Waldsee werden anstelle des bisherigen Ortsrechts eingeführt:

a) mit sofortiger Wirkung

1. Hauptsatzung,
2. Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen,
3. Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren,
4. Stellensatzung,
5. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schlachttier- und Fleischschau.

b) nach Ablauf von 5 Jahren seit Inkrafttreten der Vereinbarung

1. Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Fremdenverkehrs,
2. Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe.

(5) 1. Die Realsteuerhebesätze der Stadt Bad Waldsee gelten im Stadtteil Reute mit Wirkung vom 01.01.1972.

2. Die Gewerbemindeststeuer wird ab 01.01.1972 nicht mehr erhoben.

3. Im Stadtteil Reute wird die Hundesteuer bis 31.12.1976 nach den bisherigen Sätzen erhoben. Dies geschieht im Wege des Billigkeitserlasses.

(6) Die Bebauungspläne der Gemeinde Reute gelten weiter.

§ 18 Erfüllung örtlicher Aufgaben

(1) Die Stadt Bad Waldsee verpflichtet sich, vom Tage des Inkrafttretens dieser Vereinbarung an alle im Stadtteil Reute künftig anfallenden gemeindlichen Aufgaben zu erfüllen.

(2) Hierbei sollen vorhandene Bebauungspläne beibehalten werden.

(3) Die jeweils im Stadtteil Reute erforderlichen Investitionen werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und nach Maßgabe der jeweiligen finanziellen Möglichkeiten - unter angemessener Berücksichtigung der Belange der gesamten Stadt -



durchgeführt.

Dabei wird die Stadt grundsätzlich die ihr jährlich verbleibende Investitionssumme auf die einzelnen Stadtteile im Verhältnis deren Einwohnerzahlen aufteilen. Näheres ist im Zusatzvertrag bestimmt.

1.5 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 19 Regelung örtlicher Einzelheiten

(1) Zur Regelung örtlicher Einzelheiten wird zwischen den beteiligten Gemeinden ein Zusatzvertrag abgeschlossen, in dem insbesondere Bestimmungen über die künftigen Investitionen getroffen werden.

(2) Der Zusatzvertrag und ein Aufgabenkatalog sind Bestandteile dieser Vereinbarung.

§ 20 Abgrenzung der Vertragswirkungen

Unbeschadet der §§ 3 und 4 erwerben Dritte aus dieser Vereinbarung kein unmittelbares Recht.

§ 21 Regelung von Streitigkeiten

(1) Vorstehende Vereinbarung ist im Geiste der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen worden. Auftretende Fragen sind in diesem Geiste gütlich zu klären.

(2) Bei Streitigkeiten über die Vereinbarung wird die eingegliederte Gemeinde auf 30 Jahre durch die jeweiligen Mitglieder des Ortschaftsrats vertreten. Besteht kein Ortschaftsrat mehr, sind die zuletzt gewählten Ortschaftsräte vertretungsberechtigt. Den Vertreter nach außen und dessen Vertretungsbefugnis im Einzelfall bestimmen die Vertretungsberechtigten.

(3) Bestehen über Fragen auf dem Gebiet der Bauleitplanung und des Wohnungsbaues Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Ortschaftsrat und den für diese Angelegenheiten zuständigen Organen, die sich auf anderem Wege nicht beheben lassen, so ist die Angelegenheit vor der Entscheidung des zuständigen Organs dem Vermittlungsausschuss zu erneuter Beratung zu überweisen. Der Vermittlungsausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem, dem Ortsvorsteher sowie jeweils 3 Mitgliedern des Gemeinderats und des Ortschaftsrates. Die Gemeinderäte werden



vom Gemeinderat, die Ortschaftsräte vom Ortschaftsrat getrennt gewählt.

§ 22 Verpflichtungserklärung in der Übergangszeit

Die eingegliederte Gemeinde verpflichtet sich mit sofortiger Wirkung nach Unterzeichnung des Eingliederungsvertrages bis zum Inkrafttreten der Eingliederung in die Stadt Bad Waldsee kein Gemeindeeigentum zu veräußern oder zu erwerben, noch sonstige für die Zeit nach der Eingliederung bindende Verpflichtungen zu treffen, ohne das Einvernehmen mit der Stadt Bad Waldsee herzustellen.

§ 23 Inkrafttreten

(1) Diese Vereinbarung tritt im Innenverhältnis bezüglich des § 22 mit der Unterzeichnung durch die Vertreter der beiden Gemeinden in Kraft.

(2) Im übrigen tritt die Vereinbarung am 01. Dezember 1971 in Kraft, sofern nicht durch die Obere Rechtsaufsichtsbehörde etwas anderes bestimmt wird.



Z u s a t z v e r t r a g

zur Vereinbarung zwischen der Stadt Bad Waldsee und der Gemeinde Reute über die Eingliederung der Gemeinde Reute in die Stadt Bad Waldsee vom 19. November 1971. Aufgrund der §§ 19 Abs. 3 und 20 der Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinde Reute in die Stadt Bad Waldsee vom 19. November 1971 wird folgender Zusatzvertrag geschlossen:

- § 1**
- (1)** Zwischen der bisherigen Gemeinde Reute und dem Stadtteil Gaisbeuren bestehen enge Verflechtungen. Deshalb wird es auch künftig gemeinsame Aufgaben geben. Bei gemeinsamen Aufgaben mit Reute sind für die Verteilung der Investitions- und Betriebskosten die Einwohnerzahlen der Gemeinde Reute und des Stadtteils Gaisbeuren maßgebend. Die Aufgaben werden ausgeführt, wenn sich die Ortschaftsräte Reute und Gaisbeuren über die Dringlichkeit, den Standort, die Ausführungsart und den Umfang der verschiedenen Aufgaben geeinigt haben.
- (2)** Zu den gemeinsamen Aufgaben Reute und Gaisbeuren zählen:
- a) Erweiterung der Grundschule in Reute,
 - b) Sportzentrum, 1. Abschnitt, c) Leichenhalle in Reute,
 - d) Sportzentrum, 2. Abschnitt.
- Die bisherigen Sportplätze an der Straße nach Gaisbeuren und an der Möllenbronner Straße müssen bis zur Fertigstellung des Sportzentrums erhalten bleiben.
- (3)** Besondere Aufgaben im bisherigen Gemeindegebiet Reute sind in nachstehender Reihenfolge:
- a) Erschließung des Baugebietes "Mühlberg"
 - b) Erschließung des Baugebietes "Drei Eichen"
 - c) Ausbau der Ortsstraßen in Reute und Straßenbeleuchtung
 - d) Kanalisation in Reute
 - e) Ausbau landwirtschaftlicher Wirtschaftswege im Rahmen der staatlichen Förderprogramme
 - f) Verbesserung der Verkehrslinien.
- (4)** Der Ortschaftsrat kann eine Änderung der Reihenfolge aus wichtigen Gründen vorschlagen.
- (5)** Die Stadt Bad Waldsee ist verpflichtet, die Aufgaben nach Abs. 2 und 3 innerhalb von 8 Jahren nach Inkrafttreten der Eingliederung



unter Berücksichtigung der Grundsätze einer geordneten Wirtschaftsführung, zu erfüllen.

(6) Der Erlös aus den Bauplätzen im Baugebiet "Drei Eichen" ist für die Restfinanzierung der Kanalisation und zum Erwerb von Grundvermögen im Stadtteil Reute zu verwenden.

§ 2 (1) Die Stadt Bad Waldsee verpflichtet sich, für die in § 1 genannten Vorhaben neben der jährlich festzustellenden Investitionsrate mindestens die Mehrzuweisungen nach § 34 a des Finanzausgleichsgesetzes einzusetzen.

(2) Die Stadt Bad Waldsee verteilt den auf sie entfallenden Anteil an den Mehrzuweisungen abzüglich 200 000,-- DM auf die Gemeinden, die sich bis 01.01.1972 mit ihr zusammenschließen. Für die Verteilung ist die Einwohnerzahl zum 30.06.1971 maßgebend.

(3) Ändern sich die Mehrzuweisungen nach § 34 a FAG zwischen dem 01.07.1971 und dem 31.12.1971 oder später durch eine Änderung des Gesetzes, werden die Auswirkungen bei der Verteilungsquote angemessen berücksichtigt.

(4) Die jährliche Investitionsrate ist in einer Anlage zum Städt. Haushaltsplan festzustellen und grundsätzlich auch nach der Erfüllung der in § 1 genannten Aufgaben im Stadtteil Reute zu verwenden.

(5) Sonstige Finanzierungsmöglichkeiten sind für Aufgaben im Stadtteil Reute voll auszuschöpfen.

§ 3 Die Gemeinde Reute hat den Kreisplanungsdienst beauftragt, im Gelände zwischen der Aulendorfer Straße und der Gemeindeverbindungsstraße Reute-Untermöllenbronn ein Wohngebiet und ein Gewerbe- und Industriegebiet zu planen. Die Stadt überlässt die Weiterführung dieser Planung dem Kreisplanungsdienst.



A u f g a b e n k a t a l o g

(Anlage zu § 20 der Vereinbarung zwischen der Stadt Bad Waldsee und der Gemeinde Reute über die Eingliederung der Gemeinde Reute in die Stadt Bad Waldsee)

V o r w o r t

Bei den Verhandlungen über die Eingliederungs-Vereinbarung haben sich verschiedene Einzelfragen rechtlicher, organisatorischer und finanzieller Art ergeben. Der nachfolgende "Aufgabenkatalog" gibt eine Übersicht über die künftigen Verhältnisse, insbesondere über die kommunalen Aufgaben und ihre künftige Wahrnehmung durch die Stadtverwaltung bzw. durch die im Stadtteil Reute verbleibende örtliche Verwaltung.

Der "Aufgabenkatalog" erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Ausschließlichkeit, da die Praxis weitere Einzelfragen aufwerfen kann, die dann von der Stadtverwaltung nach Anhörung des Ortschaftsrats gelöst werden müssen.



1. Allgemeines

1.1 Ortsrecht der Gemeinde

1.11 Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen sind an der Verkündigungstafel des Rathauses in Reute anzuschlagen. Die Satzung der Stadt Bad Waldsee ist entsprechend zu ändern.

1.12 Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Die Satzung der bisherigen Gemeinde Reute über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen wird vorläufig beibehalten.

1.13 Satzung über die Erhebung einer Feuerwehrrabgabe

Die Satzung der bisherigen Gemeinde Reute über die Erhebung einer Feuerwehrrabgabe bleibt 5 Jahre bestehen.

1.14 Wasserversorgung

Die Wasserabgabesatzung bleibt 5 Jahre bestehen. Der Wohnplatz Heurenbach wird vom Wasserversorgungsverband "Oberes Schussental" versorgt.

1.15 Siegel der Ortschaftsverwaltung

Die örtliche Verwaltung im Stadtteil Reute führt ein Siegel mit der Unterschrift "Stadt Bad Waldsee - Ortschaftsverwaltung Reute".

2. Örtliche Verwaltungsstelle im Stadtteil Reute

Die Stadt Bad Waldsee hält im Stadtteil Reute wegen der räumlichen Verhältnisse und der sachlichen Zuständigkeiten eine örtliche Verwaltungsstelle mit ständiger Besetzung für notwendig. § 5 Abs. 2 der Vereinbarung bleibt unberührt.

Im Interesse der Förderung der bürgernahen Verwaltung und der Selbstverantwortung der Bürger werden für richtig und notwendig gehalten:

2.1 Die Abhaltung von Informationsversammlungen durch die örtliche Verwaltung,

2.2 die bisher üblichen Ehrungen durch den Ortsvorsteher bei Goldenen Hochzeiten, Arbeits- und Geschäftsjubiläen, Altenehrungen usw.,

2.3 die Einleitung der Patenschaft und Übermittlung der Ehrengabe des Bundespräsidenten durch den Ortsvorsteher.



3. Kommunale Verbände, Körperschaften und andere Vereinigungen

- 3.1** Mitgliedschaften, die bei der Stadt bereits bestehen (z.B. Verband der Landesbeamten e.V., Kreisverkehrswacht) werden gekündigt.
- 3.2** Die Stadt wird die Mitgliedschaft bei der Raiffeisenbank eGmbH Reute übernehmen.

4. Örtliche Verwaltung

Die Angestellten mit Ausnahme der Kassenverwalterin und die Arbeiter bleiben in der örtlichen Verwaltung. Im Einzelfall kann im Interesse des Weiterkommens bzw. der Besserstellung eines Bediensteten etwas anderes vereinbart werden.

5. Organisation und Dienstbetrieb

- 5.1** Die Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Stadt Bad Waldsee gilt sinngemäß für den Ortschaftsrat.
- 5.2** Der Stadtteil erhält weiterhin wie bisher:
 - 5.21** Die Gesetzblätter, Staatsanzeiger, Fachzeitschriften usw.,
 - 5.22** die Erlasse und Verfügungen von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung,
 - 5.23** Abschriften, bzw. Kopien der Schreiben von staatlichen Fachbehörden, soweit diese von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung sind.

6. Registratur und Archiv

Die laufende Registratur, die Altregistratur und das Archiv bleiben bei der Ortsverwaltung.

7. Verwaltungssachbedarf und Einrichtungen der örtlichen Verwaltung

- 7.1** Die Büroausstattung der örtlichen Verwaltung wird zur Erzielung günstiger Lieferbedingungen in der Regel über die Beschaffungsstelle der Stadt zentral beschafft.
- 7.2** Die Kosten werden aus den der örtlichen Verwaltung hierfür eigens zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln bestritten.
- 7.3** Es wird zugesichert, dass die Verwaltung des Stadtteils stets eine den städtischen Dienststellen gleichwertige Ausstattung erhält.



8. Botendienst und Fernsprecher

Der Stadtteil behält den Amtsboten.

9. Bekanntmachungen und Informationsdienst

9.1 Das Mitteilungsblatt wird zur Information der Bürger beibehalten.

9.2 Das Mitteilungsblatt wird auch weiterhin als örtliches Informationsorgan für die Vereine und sonstige private Bekanntgaben benutzt.

10. Beamtenrecht, Arbeitsrecht der Angestellten und Arbeiter

10.1 Für die Einstellung der Bediensteten der Ortsverwaltung gilt die Hauptsatzung nach Abschluss der Vereinbarung, und zwar ist zuständig:

10.11 Der Ortsvorsteher für die Anstellung und Entlassung der Arbeiter, Aushilfskräfte und ständigen Arbeiter für Hand- und Fuhrleistungen,

10.12 der Ortschaftsrat für die Anstellung und Entlassung der Angestellten der Vergütungsgruppen BAT X bis BAT VII jeweils im Rahmen des Stellenplans.

10.2 Die allgemeine Dienstaufsicht und das Disziplinarrecht über die Bediensteten der Ortschaftsverwaltung übt der Bürgermeister aus. Dem Ortsvorsteher obliegen die besondere Dienstaufsicht, die fachliche Aufsicht und die Arbeitseinweisung der Arbeiter.

10.3 Die Zahlung des Personalaufwands wird durch die Stadt vorgenommen. Die Personalabteilung der Stadt übernimmt die Personalakten.

11. Wahlen und Abstimmungen

11.1 Durch die Vereinbarung bzw. die entsprechend geänderte Hauptsatzung der Stadt wird die unechte Teilortswahl eingeführt.

11.2 Wähler- und Abstimmungslisten werden, sobald das Einwohnerwesen auf die EDV übernommen ist, vom Wahlamt der Stadt hergestellt. Die Einrichtung von Stimmbezirken ist von der Stadt nach Anhörung des Ortschaftsrats vorzunehmen.

12. Standesamt

Nach Genehmigung wird für den Stadtteil Reute ein weiterer Standesamtsbezirk gebildet.



13. Rechtsangelegenheiten

Die Rechtsstreitigkeiten, die den Stadtteil Reute betreffen, werden durch die Stadt geführt. Der Ortschaftsrat bzw. der Ortsvorsteher werden vorher gehört. Ausgenommen ist das Baurecht.

14. Polizeiliche Führungszeugnisse

Die Stadt wird die polizeilichen Führungslisten übernehmen und fortschreiben sowie die polizeilichen Führungszeugnisse ausstellen.

15. Freiwillige Gerichtsbarkeit

15.1 Grundbuch

Das Grundbuch wird auf Anordnung des Justizministeriums künftig beim Grundbuchamt in Bad Waldsee geführt.

15.2 Ortsgericht (Inventurbehörde)

Das Ortsgericht in Bad Waldsee bleibt in der bisherigen Zusammensetzung bestehen. Der Ortsvorsteher wird zum stellvertretenden Ortsgerichtsmitglied ernannt; ihm werden alle Fälle, die einen Bürger des Stadtteils Reute betreffen, zur weiteren Bearbeitung übergeben.

15.3 Gemeinderätliche Schätzungen

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung in der Gesamtgemeinde werden die Schätzungen durch die nach der Hauptsatzung zuständigen Organe der Stadt Bad Waldsee vorgenommen.

16. Ausweise, Pässe, Meldewesen

16.1 Die Personalausweise, Kinderausweise und Reisepässe sind auch künftig bei der Ortschaftsverwaltung zu beantragen.

16.2 Die Einwohnerkartei ist als Zentralkartei bei der Stadt zu führen. An- und Abmeldungen sind von der Ortschaftsverwaltung zur Weiterführung ihrer Kartei anzunehmen und sodann der Stadt zur Berücksichtigung in der Zentralkartei weiterzugeben. Alle weiteren Aufgaben werden durch die Stadt wahrgenommen.

17. Spielautomaten

Die Erteilung der Aufstellungsgenehmigung erfolgt durch die Ortsverwaltung.



18. Polizeistunde

Die Verlängerung der Polizeistunde wird, soweit die Stadt Bad Waldsee zuständig ist, durch die Ortsverwaltung erteilt.

19. Obdachlosenpolizei

Die Aufgaben der Obdachlosenpolizei übernimmt die Stadt Bad Waldsee.

20. Fundsachen

Fundsachen verwaltet die Ortsverwaltung.

21. Verkehrssicherung und -regelung

Die Aufgaben der Verkehrssicherung und der Verkehrsregelung nimmt die Stadt Bad Waldsee wahr, die auch die entsprechenden Aufwendungen trägt.

22. Gewerberecht

Die Ortsverwaltung nimmt die Gewerbean- und -abmeldungen entgegen und leitet sie an die Stadt Bad Waldsee weiter.

23. Wehrerfassung

Alle mit der Wehrerfassung zusammenhängenden Aufgaben werden von der Stadt Bad Waldsee wahrgenommen. Der Ortsvorsteher kann als Vertreter der Stadt zu den Sitzungen der Musterungskommission entsandt werden.

24. Schulwesen

24.1 Für Lehr- und Lernmittel werden die entsprechenden Mittel zur Bewirtschaftung durch die Schulleitung bereitgestellt. Für die mit Schulbauten u.ä. zusammenhängenden Aufgaben sind künftig die entsprechenden Abteilungen der Stadt Bad Waldsee zuständig.

24.2 Notwendig werdende Änderungen der Schulbezirke innerhalb des Stadtgebiets (etwa im Interesse möglichst kurzer Schulwege) werden vom Gemeinderat - falls der Stadtteil Reute betroffen ist, nach Anhörung des Ortschaftsrates - vorgenommen. Die Stadt verpflichtet sich, sich für die Erhaltung der jetzigen Schulbezirke für die Grund- und Hauptschule Reute und Untermöllenbronn



einzusetzen.

- 24.3** Bei einem Verkauf oder anderweitiger Nutzung des Schulgebäudes in Untermöllenbronn ist der kleine Schulsaal als Betsaal zur Verfügung zu stellen. Etwaige Kosten sind anteilmäßig von der bisherigen Gemeinde Reute und der Gemeinde Tannhausen zu tragen.
- 24.4** Der Schulturngarten soll als öffentlicher Spielplatz für die Jugend von Möllenbronn und Tannweiler erhalten bleiben.

25. Kultur- und Heimatpflege

Sinn und Zweck der Einführung der Ortschaftsverfassung ist es auch, das Eigenleben der Ortschaft aufrechtzuerhalten und zu pflegen. Die Einführung der Ortschaftsverfassung wird also das Bestehen der örtlichen Vereine nicht berühren. Die weitere Durchführung des Blumenschmuckwettbewerbs soll auf jeden Fall sichergestellt und gefördert werden.

26. Kirchliche Angelegenheiten

Nähere Vereinbarungen sind nicht zu treffen.

27. Soziale Angelegenheiten

Sowohl in Bezug auf Leistungen aus der Sozialhilfe, der Kriegsopferversorgung, nach dem Wohngeldgesetz, der Unterhaltssicherung für Wehrpflichtige und der Rundfunkgebührenbefreiung wie aber auch in Sachen der Jugendhilfe richten die Einwohner ihre Anträge an die Ortsverwaltung. Die Anträge werden mit oder ohne Stellungnahme bzw. Vorprüfung an die Stadtverwaltung weitergeleitet.

28. Kindergärten, Kindertagesstätten

- 28.1** Über die Förderung des Kindergartens der Kath. Pfarrgemeinde verbleibt es bei der bestehenden Vereinbarung.

29. Landwirtschaftliche Unfallversicherung

Die Meldung landwirtschaftlicher Betriebsunfälle nimmt die Ortsverwaltung entgegen und leitet sie im Auftrag des Bürgermeisteramts an die Unfallversicherungsträger weiter.



30. Rentenversicherung

- 30.1** Anträge auf Erstaussstellung und Folgekarten von Versicherungskarten, die unmittelbar an den Versicherungsträger übersandt werden, nimmt die Ortsverwaltung entgegen. Bei Aufrechnung von Gebrauchskarten bleibt es den Versicherten überlassen, die Karten bei der Ortsverwaltung oder bei der Ausgabenstelle der Stadt Bad Waldsee anzufordern.
- 30.2** Anträge auf Gewährung von Leistungen (z.B. Renten) sind bei der Ortsverwaltung einzureichen.

31. Fleischbeschau

Der Fleischbeschautierarzt, Dr. Preuss, Bad Waldsee, führt weiterhin die Fleischbeschau durch.

32. Bau- und Wohnungswesen, Baurecht

- 32.1** Mit Abschluss der Vereinbarung geht die Planungshoheit nach den Vorschriften des Bundesbaugesetzes und der Baunutzungsverordnung auf die Stadt über. Bauanträge werden - wie bisher - bei der Ortsverwaltung des Stadtteils Reute eingereicht und vorbereitet. Die Baugenehmigung erteilt das Bürgermeisteramt Bad Waldsee.
- 32.2** Der Bauausschuss wird um den Ortsvorsteher als sachkundigen Bürger im Einzelfall erweitert. Damit wird sichergestellt, dass im Bauausschuss das Mitspracherecht bei der Beratung und Beschlussfassung über Baugenehmigungs-, Bebauungsplanverfahren u.ä. gewährleistet wird.

33. Grundstückswertermittlung und Bodenverkehr

- 33.1** Die Grundstückswertermittlung ist Bestandteil der Planungshoheit. Wichtig ist, dass die Grundstückswertermittlung für den Stadtteil Reute nach dem Zusammenschluss von der Stadt Bad Waldsee ausmitbearbeitet wird, wo bereits die vorgeschriebene Kaufpreissammlung besteht.
- 33.2** Ebenso sind die Abwicklung des Bodenverkehrs und der Erlass der entsprechenden Satzungen wesentliche Bestandteile der Planungshoheit und zur Verwirklichung von Bebauungsplänen und Baulandumlegungen erforderlich. Satzungen nach § 14 - Bausperre



- §§ 25 und 26 - besonderes Vorkaufsrecht - des Bundesbaugesetzes erlässt künftig der Gemeinderat nach Anhörung des Ortschaftsrates.

34. Vermessungsangelegenheiten

Die Baulandumlegungen im Stadtteil Reute erfolgen durch die Stadt nach Anhörung des Ortschaftsrates. In den zuständigen Umlegungsausschuss wird als Sachverständiger der Ortsvorsteher oder ein Mitglied des Ortschaftsrates von Reute im Einzelfall berufen.

35. Bauhof, Fuhrpark, Gemeindestraßen

Die Unterhaltung der Gemeindestraßen wird Aufgabe der Stadt Bad Waldsee. Die jetzigen Straßenarbeiter der bisherigen Gemeinde Reute werden mit übernommen. Sie erhalten ihr Aufgabengebiet vom Ortsvorsteher zugeteilt. Welche Aufgaben im einzelnen vom städt. Bauhof bzw. den vorhandenen Gemeindearbeitern übernommen werden, entscheidet die Stadt nach Anhörung des Ortschaftsrates. Zur Unterhaltung der Straßen werden vom städt. Bauhof - soweit erforderlich - weiteres Personal sowie Material und Spezialgeräte zur Verfügung gestellt.

Die Stadt Bad Waldsee wird die Zuweisungen für Gemeindeverbindungsstraßen, soweit sie für den Bereich der bisherigen Gemeinde gewährt werden, innerhalb des Stadtteils Reute verwenden.

36. Straßen- und Gehwegreinigung, Winterdienst

Der derzeitige Unternehmer führt die Schneeräumung auf den Gemeindestraßen auch künftig durch.

37. Feuerwehrangelegenheiten

37.1 Die vorhandene Ortsfeuerwehr bleibt als besondere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Bad Waldsee erhalten; sie wird organisatorisch in die städtische Wehr eingliedert. Die Feuerwehr der Stadt wird, soweit die Ortswehr allein nicht ausreicht, ohne Berechnung der Kosten (Überlandhilfe) zum Einsatz kommen.

37.2 Die notwendigen Feuerlöschgeräte, Ausrüstung und Bekleidung



einschl. Ersatzbeschaffung für die Ortswehr werden durch die Stadt Bad Waldsee beschafft. Dabei ist das Aufkommen an Feuerwehrabgabe aus dem Stadtteil Reute zu berücksichtigen. Gemeinsame Übungen der Stadt- und Ortswehr sind vorgesehen.

38. Gebäudebrand- und Elementarschadenversicherung

Die Gebäudebrandversicherungsunterlagen verbleiben auch in Zukunft bei der Ortsverwaltung, während die Umlageerhebung durch die Stadtkasse vorgenommen wird.

39. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten

- 39.1** Den Friedhof für die Gemeinden Reute und Gaisbeuren unterhält die kath. Pfarrgemeinde Reute. Die Kostenbeteiligung an der Unterhaltung des Friedhofes für den Stadtteil Reute wird entsprechend der bisherigen Regelung beibehalten.

40. Förderung der Landwirtschaft

- 40.1** Hierzu gehört insbesondere eine gute Vartierhaltung. Das bisherige System der gemeindlichen Farrenhaltung wird beibehalten. Für die Beschaffung von Ebern wird weiterhin eine Anschaffungsbeihilfe von 20 % bei Ebern III. Klasse und 30 % bei Ebern II. Klasse gewährt.
- 40.2** Der Ausbau von Feldwegen im Rahmen des "Grünen Plans" oder sonstiger Beihilfeprogramme wird weiterhin gefördert. Für die Unterhaltung der Feldwege, der Bäche und Wassergräben im Stadtteil Reute wird der Ortsvorsteher wie bisher außer den Gemeindearbeitern auch Aushilfskräfte am Ort gegen angemessene Entlohnung einsetzen. Der Städt. Bauhof leistet im Einvernehmen mit dem Stadtbauamt bei Bedarf jederzeit Unterstützung.
- 40.3** Weitere Aussiedlungsvorhaben landw. Betriebe sind im Interesse einer zeitgemäßen Betriebsstruktur der Landwirtschaft und der Dorfsanierung anzustreben und zu fördern.
- 40.4** Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen ist den Belangen der Landwirtschaft Rechnung zu tragen. Eine Beeinträchtigung der Zufahrts- und Weidemöglichkeiten der landw. Betriebe ist zu vermeiden.



41. Forstwirtschaft, Gemeindewald

Die Stadt Bad Waldsee stimmt der Bildung des Forstdienstbezirks für die bisherige Gemeinde Reute zu. Der Holzeinschlag wird vom städt. Personal mitversehen.

42. Jagdverpachtung

Die Stadt Bad Waldsee wird sich dafür einsetzen, dass der Stadtteil Reute künftig einen eigenen Jagdbezirk bilden kann.

Der Jagdbezirk soll großemäßig der Markungsfläche entsprechen.

43. Haushalt der Gemeinde und Zahlungsverkehr

43.1 Mit dem Inkrafttreten der Vereinbarung geht die Finanzhoheit auf die Gesamtgemeinde über.

43.2 Die Einnahmen (Steuern, Gebühren, Beiträge, allgemeine Finanzausweisungen usw.) werden gemeinsam im Rahmen des Gesamthaushalts bewirtschaftet. Dagegen werden künftig in einer besonderen Anlage zum städtischen Haushalt die auf Maßnahmen im Stadtteil Reute fallenden wesentlichen Ausgaben sowie die von der örtlichen Verwaltung bzw. dem Ortschaftsrat gemäß der Hauptsatzung selbständig bewirtschafteten Haushaltsmittel zusammengestellt.

44. Versicherungen aller Art

Die Stadt tritt in die bestehenden Verträge ein. Es wird geprüft, wie durch Zusammenlegung von Versicherungen Einsparungen möglich sind. Doppelmitgliedschaften sind zu vermeiden.

45. Geldverkehr und Bankverbindungen

Als bargeldlos arbeitende Kasse legt die Stadt Wert auf gute örtliche Bankverbindungen. Die Bankverbindung der bisherigen Gemeinde Reute mit der Raiffeisenbank wird aufrechterhalten.